

Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 23

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfahren zur Erhöhung der Zersetzlichkeit von Zinnchloridlösungen

beim Beizen und Beschweren von Seide und anderen Textilfasern.

Von Karl Eduard Carstanjen in Krefeld D. R.-P. No. 163,322, Kl. 8 k vom 20. September 1905

Die Neuheit in dem Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass dem Zinnchloridbade schwefelsaure Salze der Alkalimetalle einschliesslich des Ammoniums, der Metalle der alkalischen Erden oder des Aluminiums zugesetzt werden. Die Verwendung von Zinnchlorid in der Färberei zum Beizen und Beschweren von Seide und anderen Textilfasern beruht auf der Zersetzung dieses Salzes in einer grossen Menge Wasser beim Waschen der mit Salz getränkten Textilfasern, sei es mit der Hand, sei es mit der Waschmaschine. Bei dieser Zersetzung wird auf der Faser Zinnoxid niedergeschlagen. Die Wirkung wird erhöht, je schneller und vollständiger die Zersetzung vor sich geht. In derselben Weise wie Zinnchlorid verhält sich auch das Zinksalz, dessen Verwendung zu dem angegebenen Zweck bereits vorgeschlagen wurde. Das neue Verfahren besteht nun darin, dass zu den Zinnchloridlösungen schwefelsaures Natrium oder analoge Salze zugesetzt werden, ohne darin Fällungen zu erzeugen. Das schwefelsaure Natrium hat sich als ganz besonders geeignet erwiesen; es haben aber auch die Sulfate der ganzen Alkaligruppe einschliesslich des Ammoniums, sowie der Metalle der alkalischen Erden und des Aluminiums gleiche Eigenschaften. Wirtschaftlich kommt jedoch nur das Sulfat des Natriums als weitaus am billigsten in Betracht. Die zuzusetzende Menge des Salzes richtet sich nach dem betreffenden Material und nach dem gewünschten Effekt. In normalen Fällen hat der Erfinder einen Zusatz von 1 Teil schwefelsauren Natrons oder eines anderen der genannten Salze auf 2 Teile Zinnchlorid von 50° Bé für sehr vorteilhaft gefunden, und es war dann die Erschwerungswirkung eines auf 30° Bé verdünnten Bades die gleiche, wie bei einem Bade aus reinem Chlorzinn von 30° Bé.

Die genannte Mischung gibt, indem sich infolge der grösseren Zersetzbarkeit verhältnismässig mehr Zinnoxid auf der Faser fixiert als aus der reinen Zinnchloridlösung, ein gleiches Ergebnis wie die letztere. Dabei wird noch bemerkt, dass ausser Zinnoxid noch andere Metalloxyde, wie beispielsweise bei Anwendung von Tonerdesulfat Aluminiumoxyd oder -hydroxyd auf der Faser bei Ausführung des vorliegenden Verfahrens nicht fixiert werden.

Die wesentlichen neuen technischen Wirkungen und Fortschritte sind hierbei: 1. Ersparnis von Chlorzinn, da sich ein grösserer Teil auf der Faser fixiert und ein kleinerer Teil den Waschwässern zugeführt wird. 2. Ersparnis an Arbeitskräften, da bei gleicher Höhe in der Erschwerung meist eine oder zwei Operationen auf dem Erschwerungsbad in Wegfall kommen. Die Seidenfaser bleibt bei der neuen, vorerwähnten Behandlung erheblich elastischer als bei der Behandlung im reinen Chlorzinnbade.

Die Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie bemerkt hierzu: Chemisch neu ist die Wirkung zwischen Glaubersalz und Zinnchlorid nicht, es ist vielmehr allbekannt, dass sich eine Glaubersalzlösung gegenüber einer Lösung von Zinnchlorid ähnlich einem schwachen Alkali verhält und das Zinn als Oxydhydrat abscheidet. $\text{SnM}_4 + 4\text{Na}_2\text{SO}_4 + 4\text{H}_2\text{O} = 4\text{NaHSO}_4 + 4\text{NaCl} + \text{Sn}(\text{OH})_4$.

Neu ist die Verwendbarkeit dieser Reaktion zu Beiz- und Beschwerungszwecken. Da nach der obigen Gleichung alles Zinnchlorid als Oxyd niedergeschlagen wird, so lässt sich voraussagen, dass man nach dieser Methode mit weniger Zinnchlorid denselben Effekt erzielt, wie mit mehr nach der früheren Methode, da hierbei neben Oxydhydrat auch ein saures Salz entsteht, das mit den Waschwässern verloren geht. (Dr. W. „Seide“)

Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands.

Am 2. November d. J. hat sich in Düsseldorf der „Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands“ konstituiert; es gehören ihm mit wenigen Ausnahmen alle Fabrikanten von seidenen Blusen- und Kleiderstoffen an und es sind auch die Zürcher-Firmen für ihre in Süd-Deutschland liegenden Etablissements der Vereinbarung beigetreten. Zweck des Verbandes ist, die einheitliche Regelung der Zahlungsbedingungen, sowohl den Grossisten, als der übrigen Kundschaft gegenüber für den Verkauf von Waren, die in Deutschland hergestellt und in Deutschland selbst vertrieben werden.

Die wichtigsten Vertragsbestimmungen lauten wie folgt:

Alle Lieferungen bis zum 24. eines Monats ab Fabrik oder Lager valutieren per Schluss des Versandmonats; Lieferungen vom 25. eines Mts. ab per 1. des folgenden Monats, der dann als Versandmonat gilt.

Die Valuta der Rechnung darf nicht hinausgeschoben werden.

Zahlungsbedingungen für die Mitglieder des Fabrikanten-Verbandes untereinander und den Mitgliedern der „Vereinigung der Deutschen Samt- und Seidenstoff-Grossisten“ gegenüber: Für Barzahlung am Schluss des 1. Monats nach Schluss des Versandmonats werden vergütet 6%; für Barzahlung am Schluss des 2. Monats 5%, am Schluss des 3. Monats 4%, am Schluss des 4. Monats 2%, am Schluss des 5. Monats 1%; die Baarzahlung am Schlusse des 6. Monats hat netto zu erfolgen. Am Schluss des 3. Monats können auch 3 Monats-Accepte mit 1% als Zahlung angenommen werden.

Die Zahlungsfristen gelten als innegehalten, wenn die Regulierung innerhalb derselben abgesandt wird. Falls der Monatsschluss auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, so darf eine am 1. Werktag des folgenden Monats abgesandte Regulierung noch als im Vormonat abgesandt angesehen werden. Wenn Zahlungen vor Monatsschluss erfolgen, so ist

es dem Zahlenden gestattet für die Zwischenzeit bis zum Monatsschluss 5% Zinsen in Abzug zu bringen.

Eine Kreditgewährung über drei bezw. sechs Monate hinaus ist in keiner Form zu gestatten.

Erfolgen Zahlungen erst nach Ablauf des Zeitpunktes, an dem sie netto zu leisten waren, also nach dem 3. oder 6. Monat, so sind für die spätere Zeit 6% Verzugszinsen zu fordern.

Cheks oder Giroüberweisungen gelten als bar. Wechsel werden bei Verfall gutgeschrieben, Wechselstempel gehen zu Lasten des Remittenten.

Ein Chek, der spätestens vom 1. eines Monats datiert ist, darf, wenn er noch im Vormonat abgesandt worden ist, als eine im Vormonat geleistete Zahlung angenommen werden.

Alle Zahlungen haben franko zu erfolgen.

Musterkarten, Muster, soweit sie den Abnehmern oder deren Kunden zu Verkaufszwecken dienen, sowie die Ausrüstung der Muster werden den Kunden berechnet und zwar die Muster zum Ordre-, die Karten und Ausrüstungen zum Kostenpreise.

Den Mitgliedern der Grosshändlervereinigung darf eine Mustervergütung von 1/2% gegeben werden ausser für Unistoffe in Taffet und Bindung (einschliesslich Glacés und Kamäleon).

Abfallappen dürfen nicht verschenkt werden, sondern sind mindestens zu Mk. 5 in Ganzseide und Mk. 3 in Halbseide per Kgr. zu berechnen. Schwarze Ware, ausgenommen Mäntelstoffe glatt und façonnirt darf nicht in geringeren Mengen als etwa 50 bis 60 m abgegeben werden; für farbige Ware gilt die Hälfte als Mindestmass. Der Verkauf von Resten ist frei.

Die Lieferungen erfolgen franko aller deutschen Bahnstationen in gewöhnlichen Post- oder Eisenbahnsendungen. Blumenporto oder Eilbotenbestellung auf Wunsch der Kunden wird berechnet. Die Kosten des Abrollens trägt der Empfänger. Verpackung wird nicht berechnet.

Die Preise sind abgesehen vom Kassakonto netto zu stellen. Weitere Vergütungen, Sconti, Rabatte, Umsatzprämien od. dergl. dürfen nicht bewilligt werden, auch nicht seitens der Agenten oder anderer Personen. Konsignationslager bei Kunden sind untersagt.

Lieferungsverträge dürfen nur mit festen Abnahmefristen abgeschlossen werden.

Auswahlsendungen gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen zurückgesandt werden. Probestücke sind ausgenommen.

Jedes Mitglied ist für Vertragsverletzungen seiner Reisenden, Vertreter und sonstigen Angestellten verantwortlich.

Verstösse der Kundschaft gegen die Bestimmungen des Vertrages bei Zahlungen oder Zielüberschreitungen müssen innerhalb vier Monaten nach erfolgter fruchtloser Mahnung dem Vertrauensmann angezeigt werden. Gelingt es dem Vertrauensmann nicht, die Differenz gütlich zu ordnen, so hat ihm das Mitglied auf sein Verlangen zur Erhebung der Klage seine Ansprüche abzutreten.

Bei Ueberschreitung der Abnahmefristen sind die Mitglieder verpflichtet, binnen 6 Wochen unter Zu-

ziehung des Vertrauensmannes auf Abnahme Klage zu erheben.

Von der vertraglichen Bindung sind ausgeschlossen:

1. Herrenfutterstoffe, undichte Gewebe, Cachenez und Kopftücher;

2. Lieferungen, die ausserhalb des deutschen Zollgebietes erfolgen;

3. Lieferungen im Inlande an solche Firmen, die sich schriftlich verpflichten, die gelieferte Ware im deutschen Zollinlande weder anzubieten noch zu verkaufen, dieselbe vielmehr in das Ausland zu senden und sich jeder Beihilfe zur Wiedereinfuhr zu enthalten, sowie auch auf Verlangen den Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen.

4. Lieferungen von Waren, die nicht innerhalb des deutschen Zollgebietes hergestellt sind.

Die Bestimmungen des Fabrikanten-Vertrages sind den Mitgliedern der „Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Grosshändler“ gegenüber am 15. November d. J. in Kraft getreten. Unterhandlungen, die zwischen den Vorständen beider Verbände gepflogen wurden, haben zur gegenseitigen Anerkennung der Verbände und der Vertragsbestimmungen geführt, soweit letztere auf den Verkehr der Fabrikanten und Grossisten unter einander und mit der gemeinsamen Kundschaft Bezug haben.

Noch Einiges über Konventionen in der Seidenindustrie.

In Ergänzung der vorstehenden Ausführungen ist nachzutragen, dass nun der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser folgende Forderungen gegenüber der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Grossisten aufstellt:

1. Die Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Grossisten verpflichtet sich, ihren Mitgliedern hinsichtlich der Preisnormierung keinerlei Beschränkungen aufzuerlegen und Preiskonventionen zu unterlassen;

2. Den Fabrikanten keinerlei Verpflichtungen aufzuerlegen, welche dahingehen, den Mitgliedern des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser den direkten Warenbezug von den Fabrikanten zu erschweren oder abzuschneiden oder den Fabrikanten Preis- oder Konditionsvorschriften zu machen.

Die Antwort ist noch nicht erfolgt. Inzwischen hat, wie in vorstehendem Artikel ausgeführt wird, die Generalversammlung der Seidenstofffabrikanten-Vereinigung, die in Düsseldorf stattfand, die von ihren Delegierten mit den Grossisten der Seidenwarenbranche in Berlin abgeschlossenen Vereinbarungen genehmigt. So vertrauens-erweckend für ein geregeltes Geschäftsgebahren solche Uebereinkünfte auf den ersten Blick aussehen, so steht zur Umgehung des beabsichtigten Hauptzweckes der Vereinbarung doch noch in diesem Fall ein Hintertüchlein offen, indem der Kampf um den Preis der Ware schärfer als bisher geführt werden dürfte. Durch eine dem bisherigen Skonto entsprechende Reduktion des Warenpreises von Seite einzelner Fabrikanten könnte der Wert dieser gemeinsamen Abmachung sich allenfalls ziemlich illusorisch gestalten.